

Herzlich Willkommen zum Vortrag und Präsentation

- **Riskante Deckungsprozesse anhand von Praxisbeispielen**
- **Alternative Prozessfinanzierungen im Vergleich**

Riskante Deckungsprozesse (1)



1. Unfallversicherung

... wenn ein Zug zu langsam fährt ...

Sachverhalt:

Am 26.11.2011 ging der Mandant mit einigen Kollegen aus. Da alle alkoholisiert waren, beschlossen sie ein Taxi zu nehmen.

Bei einem unbeschränkten Bahnübergang fuhr ein Zug in „Zeitlupe“ vorbei.

Der Mandant hat den Kollegen gesagt, **er werde den Zug nunmehr anschieben.**

Dabei geriet er „sprichwörtlich“ unter die Räder des Zuges.

Zunächst verlor der Mandant den linken Fuß, dann - infolge von Komplikationen - den ganzen linken Unterschenkel.

Riskante Deckungsprozesse (1)



Aus der Krankengeschichte:

Mandant ist ansprechbar, riecht deutlich nach Alkohol, ansonsten jedoch bewusstseinsklar.

Aus dem abgenommenen Blut wurde **keine Alkoholbestimmung** vorgenommen.

Status Versicherungsschutz

Pflichtversicherung bei der
Gebietskrankenkasse



**Gewährung von Krankengeld
abgelehnt!**

Private Unfallversicherung bei
Wiener Städtische –Top 400 –
Invaliditätssumme von € 124.800,00



**Erbringung einer Leistung
aus der Unfallversicherung
abgelehnt!**

Eine Rechtsschutzversicherung bestand nicht!

Riskante Deckungsprozesse (1)



Auftrag an EAS:

Mandant schließt eine Erfolgsbeteiligungsvereinbarung mit 25% ab.

Verfahren gegen Gebietskrankenkasse:

Im Verfahren gegen die Gebietskrankenkasse (35 Cgs 67/12 p) hat der Kläger **voll obsiegt**.

Das gesamte Krankengeld in Höhe von **€ 4.553,10** (Zeitraum 28.12.2011 bis 02.08.2012) wurde ausbezahlt.

Ebenso wurde die Gebietskrankenkasse zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Riskante Deckungsprozesse (1)



Verfahren gegen Wr. Städtische:

Angesichts der schlechten Beweislage für die Wiener Städtische machte der Versicherer ein Vergleichsangebot über:

€ 25.000,00.

Zu diesem Zeitpunkt hatte der Mandant das Bein noch nicht verloren.

Der Gegenvorschlag der EAS lautete auf Zahlung von

€ 50.000,00.

Prozess wurde erforderlich!

Es waren mehrere Gutachter notwendig

Der Gerichtsmediziner hielt fest, dass eine Alkoholisierung nicht nachgewiesen werden kann.

Der unfallchirurgische Sachverständige gelangte zu einer Invaliditätseinschätzung von **50% des Fußwertes**, daher **35% von 100**.

Riskante Deckungsprozesse (1)



Ergebnis:

Die Wiener Städtische bezahlte im Vergleichsweg aus dem Titel

- **Taggeld**
- **Invalidität**
- **Behandlungskosten**
- **Zinsen**

einen Pauschalbetrag in Höhe von

€ **113.000,00**

Der Mandat erhielt nach Abzug der Erfolgsbeteiligung von 25%

- € **28.250,00**

einen Betrag in Höhe von

€ **84.750,00**

Weiters hat die Wiener Städtische die Kosten der klagsweisen Vertretung in voller Höhe übernommen.

Diese betragen € **9.703,50.**

Riskante Deckungsprozesse (2)



2. Unfallversicherung

Querschnitt auf Rennstrecke

Sachverhalt:

Der Mandant, ein Lokomotivführer und seine Eltern, sind begeisterte Motorradfahrer.

Am **6.7.2013** befuhr er mit seinem Motorrad KTM 450 SNR eine Trainingsstrecke in Tschechien, Cart-Arena-Supermotor. Diese war gegen Entrichtung einer Teilnahmegebühr für jeden zugänglich.

Nebst zahlreichen Verletzungen erlitt der Mandant auch Wirbelbrüche. Er ist seitdem querschnittgelähmt. Er kann seine Hände und Extremitäten nicht bewegen. Nach dem Unfall befand er sich wochenlang in einem Tiefschlaf.

Riskante Deckungsprozesse (2)



Status Versicherungsschutz

Der Mandant unterhält bei der **Continentale** ab 1.5.2011 eine **Berufsunfähigkeitsversicherung**.

Bei einer Berufsunfähigkeit von über 50 % erhält er monatlich EUR 800,00, wertgesichert mit 2,5 % pro Jahr bis 30.4.2047.

Der Mandant unterhält weiters eine **Unfallversicherung** bei der **Helvetia**. Ab 90 % Invalidität werden EUR 650.000,00 ausbezahlt.

Riskante Deckungsprozesse (2)



Weiterer Ablauf:

23.08.2013: Abschluss einer Erfolgsbeteiligung (15 % bei Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung die kampflös deckt, mangels Deckung 25 %).

09.09.2013: Ablehnung der Rechtsschutzversicherung: Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen nicht versichert.

24.10.2013: Klage gegen Helvetia

10.12.2013: Anerkennung der Leistungspflicht durch Continentale

Riskante Deckungsprozesse (2)



Einwendungen der Helvetia:

- Keine vollständige Schadenmeldung: Es sei nur ein Motorradunfall in Tschechien gemeldet worden.
- Keine Fälligkeit: Die über 90 %ige Invalidität steht noch nicht fest.
- Keine berechtigte Nutzung zum Lenken des Kraftfahrzeuges.
- Keine Entschädigungsleistung im ersten Jahr, falls der VN innert eines Jahres ab dem Unfall verstirbt.
- Auf Rennstrecken, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallys) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entfällt der Versicherungsschutz.

Riskante Deckungsprozesse (2)



Die **Geschäftsbedingungen der Cart-Arena-Supermotor**, sind mit Trainings-/Nutzungsbedingungen überschrieben.

Nach diesen Bedingungen trägt der Fahrer die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung. Er verzichtet auf Geltendmachung sämtlicher Schäden gegen die Cart-Arena.

Es wurde weder ein Rennen, noch ein Training zu einem Rennen gefahren.

Am **10.4.2014** findet die erste Verhandlung statt.

Hinsichtlich der Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Continentale steht der EAS nicht 25 % der **Gesamtleistung** zu. Aufgrund der Erfolgsbeteiligung sind nur 25 % der Renten, welche in den ersten drei Jahren bezahlt werden, vereinbart worden. Die EAS hat die Zahlung ihres Anteiles bis 31.12.2014 gestundet.

Riskante Deckungsprozesse (3)



3. Unfallversicherung

Nüchterner Treppensturz

Sachverhalt:

Die Mandantin stürzte am 19.06.2011 (nüchtern) über eine Treppe und zog sich schwere Hirnverletzungen zu.

Status Versicherungsschutz

Private Unfallversicherung bei der Merkur.

Invalidität-Grundsumme: € 216.320,00

Riskante Deckungsprozesse (3)



Auftrag an EAS:

Mandantin schließt eine Erfolgsbeteiligungsvereinbarung mit 15% ab.

Verfahren gegen Merkur:

Nachdem keine Zahlung erfolgte, wurde am 10.09.2012 die Klage über einen Teilbetrag von € 35.000,00 eingebracht.

Der VR verweigerte die Zahlung mit dem Hinweis, **dass keine Fälligkeit** eingetreten sei!

Die Merkur beauftragte ihrerseits (*den ständig von Versicherungen beauftragten*) Dr. Druml

Das Gutachten des Dr. Druml vom 04.10.2012 weist folgende Invalidität aus:

Verlust des Geruchssinns	10%
psychoorganische Veränderung	10%
Gangataxie	5 %
Gesamt-Invalidität	25 %

Zufall???

Eine Nachbegutachtung in 1-2 Jahren wird empfohlen.

AZ: 512/12

13

Riskante Deckungsprozesse (3)



Verfahren gegen Merkur:

Über Beauftragung des Rechtsanwaltes der Klägerin erstatten die Gutachter Dr. Marosi und Dr. Pilgermair ebenfalls ein SV-Gutachten.

Sie gelangen zu einer Gesamtinvalidität von **32,5%.**

Die Merkur erbringt eine Teilzahlung von € 35.000,00 mit dem Hinweis, ein Endzustand sei noch nicht erreicht.

Das Gericht bestellt den Gerichtsgutachter Dr. Berek.
Dieser gelangt zu einer Gesamtinvalidität von **30,0%.**

Der Zustand der Klägerin muss als endgültig betrachtet werden.

Riskante Deckungsprozesse (3)



Ergebnis:

Das Gericht gelangte zu einem Zuspruch von:	€ 129.792,00
abzüglich der Teilzahlung	- € 35.000,00
verbleiben	€ 94.792,00
zuzüglich Zinsen	+ € 11.471,34
ergibt Hauptsache + Zinszuspruch	€ 106.263,34
abzüglich EAS-Erfolgsbeteiligung	- € 15.939,50
somit verblieb der Mandantin:	€ 90.323,84

Die Mandantin erhielt inkl. der Teilzahlung von € 35.000,00 **€ 125.323,84**

Wäre es beim Gutachten Dr. Druml geblieben,
hätte die Klägerin erhalten: **€ 54.080,00**

Riskante Deckungsprozesse (4)



4. Haftpflicht / Gebietskrankenkasse

Alkoholisierter Fußgänger auf der Straße

Sachverhalt:

Am **30.05.2013**, gegen 06:00 Uhr, wurde der Mandant, ca. 10 m vor einem Zebrastreifen in der Straße liegend oder hockend, angeblich alkoholisiert, von einem Autolenker angefahren. Zeugen und der Mandant gaben an, vor dem Unfall eine erhebliche Menge Alkohol getrunken zu haben.

Eine Alkoholfeststellung im abgenommenen Blut erfolgte nicht.

Status Versicherungsschutz

Der Mandant unterhält eine Unfallversicherung bei der Sparkassen Versicherung AG;

Im Übrigen ist er bei der Tiroler Gebietskrankenkasse sozialversichert.

Der Mandant ist nicht rechtsschutzversichert.

Riskante Deckungsprozesse (4)



Weiterer Ablauf:

Der Mandant hat im Juli 2013 eine Erfolgsbeteiligung (25 %) abgeschlossen.

01.10.2013: Klage gegen die TGKK, gerichtet auf Ausstellung eines Bescheides.

10.12.2013: Klage gegen die TGKK, gerichtet auf Auszahlung des Krankengeldes. Die TGKK wendet Alkoholisierung ein, der Kläger behauptet, nicht alkoholisiert zu sein, den Fahrzeuglenker treffe das überwiegende Verschulden.

Am **27.03.2014** findet die erste Verhandlung statt.

18.12.2013: Klage gegen Sparkassen Versicherung 20 % der Versicherungssumme von EUR 84.700,00 = EUR 16.940,00.
Die Sparkassen Versicherung wendet ebenfalls Alkoholisierung ein. Der Mandant behauptet wiederum, er sei nicht alkoholisiert gewesen.

Am **16.06.2014** findet die erste Verhandlung statt.

Riskante Deckungsprozesse (4)



16.10.2013: Klage gegen Haftpflichtversicherung und den Fahrzeuglenker, vorläufig wird nur Schmerzensgeld von EUR 40.000,00 unter Anrechnung eines Mitverschuldens von 3/4, daher **EUR 10.000,00** geltend gemacht. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird angekündigt.

Der Unfallgegner wendet das Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses ein. Der Mandant behauptet, 10 m vor dem Zebrastreifen sei die Straße hell ausgeleuchtet gewesen. Im Übrigen sei er beim Überqueren der Straße gestolpert. Er wäre leicht erkennbar gewesen.

In der Verhandlung vom **18.2.2014** wurde das Prozessprogramm festgelegt.

Der Mandant führt drei Verfahren. Verliert er diese drei Verfahren, betragen die Prozesskosten auf beiden Seiten ca. EUR 40.000,00. Gewinnt er alle drei Verfahren, hat er mit einem Zuspruch von vielleicht EUR 40.000,00 zu rechnen. Nach Abzug der EAS Erfolgsbeteiligung verbleiben ihm EUR 10.000,00.

Riskante Deckungsprozesse (5)



5. Sachversicherung

Haus abgebrannt – Unterversicherung € 250.000,00

Sachverhalt:

Der Mandant erwirbt ein Haus mit der Absicht, dieses Objekt umzubauen und zu erweitern. (Holzaufbau auf das Bestandsobjekt)

Am 20.05.2013 brennt der Holzaufbau vollständig ab.
Im darunter liegenden Geschoss entstehen Nässeschäden.

Nachdem unmittelbar nach dem Schaden feststeht, dass es mit dem Versicherer bei der Abwicklung definitiv „Brösel“ geben wird, trifft der Mandant im Juli 2013 eine Erfolgsbeteiligungsvereinbarung mit der EAS - zunächst über 6% - dann über 10%.

Riskante Deckungsprozesse (5)



Status Versicherungsschutz

Schon seit Jahrzehnten ist der Mandant über einen Agenten der Donau versichert.

Vor Beginn der Zubauten wurde der Altbestand wie folgt versichert:

Wohnfläche 67 m²

➔ **völlig falsch!**

Kellerfläche 45 m²

Erdgeschoss und ein Obergeschoss mit einer Summe von **€ 247.973,00**

Der Holzaufbau wurde wie folgt versichert:

Wohnfläche 75 m²

➔ **völlig falsch!**

Kellerfläche 74 m²

Erdgeschoss und ein Obergeschoss mit einer Summe von **€ 298.798,00**

Nach dem Schaden wird am 02.09.2013 eine Polizza wie folgt ausgestellt:

EG Wohnfläche 181 m²,

OG Wohnfläche 178 m²,

Kellerfläche 77 m².

➔ **noch immer, völlig falsch!**

Versicherungssumme

€ 648.533,00

Riskante Deckungsprozesse (5)



Weiterer Verlauf

Die Donau beauftragt zwar einen Gutachter, erbringt jedoch keine Entschädigungsleistung, der Schaden sei bei Flämmerarbeiten passiert. Der Flämmerarbeiter habe diese Arbeiten schwarz, ohne gewerbebehördliche Berechtigung ausgeführt.

Laut Gutachten der Versicherung (SV Döderer)

Neuwertschaden	€ 456.636,00
Zeitwertschaden	€ 453.034,00

Die Donau erbringt im Oktober 2013 eine Entschädigungsleistung von **€ 250.000,00**

Mit Kostendeckung der EAS wird im August 2013 SV Franiek beauftragt. Im Sachverständigenverfahren einigen sich die Sachverständigen auf

Neuwertschaden	€ 503.769,00
Zeitwertschaden	€ 501.967,00

Riskante Deckungsprozesse (5)



Die Donau wurde mehrfach aufgefordert, die Versicherungsanträge hinsichtlich der Polizen vor und nach dem Schadensfall zu übermitteln.

Das hat sie ignoriert.

Am 13.12.2013 wurde eine Klage eingebracht über	€ 503.568,30
abzgl. Akontozahlung	- € 250.000,00
somit	= € 253.568,30.

In der Klagebeantwortung wird **kein Einwand** dahingehend erhoben, dass der Schaden durch **unautorisierte Flämmarbeiten** passiert ist. Das Strafverfahren gegen den Flämmarbeiter wurde zwischenzeitlich auch eingestellt.

Die Donau **wendet Unterversicherung ein** und behauptet, mit dem Betrag von € 250.000,00 schon mehr bezahlt zu haben, als sie aufgrund der Vertragslage zahlen muss.

Riskante Deckungsprozesse (5)



Neben der **Unterversicherung** wendet die Donau weiters ein, es hätte **nur eine Rohbauversicherung** bestanden.

Bei einer Rohbauversicherung gäbe es keinen Unterversicherungsverzicht!

Weiters seien die Abbruchkosten **statt mit 10%, nur mit 1%** versichert!

Nachdem immer noch keine Versicherungsanträge vorlagen, wurde die Klage, gerichtet auf Herausgabe von Versicherungsanträgen eingebracht.

Die Versicherungsanträge sind zwischenzeitlich eingelangt.
Die Versicherungsanträge entsprechen den Polizzen.

Die Unterschrift, welche sich auf dem letzten Versicherungsantrag vor dem Brand (18.10.2012) auf dem Antrag befindet, **stammt nicht vom Versicherungsnehmer**.

Auf den Umstand, **dass vor dem Brand gar keine Rohbauversicherung bestand aber eine solche Polizzae ausgestelll wurde**, wurde die RA-Kanzlei des Klägers erst am 07.03.2014 aufmerksam.

Der Prozess behängt noch.

Riskante Deckungsprozesse (5)



Weitere Detailinformationen

Der VN (und seine Familienmitglieder) haben dem Agenten jahrelang „blind“ vertraut.

Der VN ist selbst Elektriker und in Versicherungsangelegenheiten völlig unerfahren.

Er ist stets davon ausgegangen, dass der Agent selbst, aber auch die „Leute bei der Donau“ darauf achten werden, dass er richtig versichert sei.

Er habe auch nie versucht, möglichst billigen Versicherungsschutz einzukaufen, sondern immer Wert darauf gelegt, richtig versichert zu sein.

Erst nach Schadeneintritt offenbaren sich die Fehlleistungen des Agenten:

Bereits der Versicherungsschutz vor der Konvertierung war absolut unzureichend!

Der Agent hat die m²-Anzahl für die Wohnfläche willkürlich angenommen!

➤ **67 m² für Erdgeschoß und Obergeschoß**

Der Versicherungsschutz für den Zubau war ebenso dilettantisch und realitätsfremd beantragt

➤ **75 m² für Erdgeschoß und Obergeschoß**

Die tatsächlichen Wohnflächen wurden schlichtweg ignoriert!

Riskante Deckungsprozesse (5)



Weitere Detailinformationen

Für die **Haushaltsversicherung** wurde vom Agenten (vor Schadeneintritt) eine **Wohnfläche von 45 m²** angenommen (... geschätzt, geraten, erfüllt...???), welche fernab der tatsächlichen Gegebenheiten war!

Offenbar kannte der Agent nicht im Geringsten, welche Bedeutung die Feststellung der korrekten m²-Angabe für den Versicherungsschutz hat.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Versicherungsagent im Zusammenhang mit der Sachversicherung in einem Zustand völliger Ahnungslosigkeit befand!

In dieser Risikosituation (Erweiterung eines Altbaus) wurde seitens des Agenten eine - in dieser Form und mit zu geringen m²-Angaben - absolut unzureichende „Rohbauversicherung“ abgeschlossen.

Der Abschluss einer Bauwesenversicherung wurde nicht einmal in Betracht gezogen!

Nachweislich handelt es sich bei den hier geschilderten „Blindflug-Aktivitäten“ keinesfalls um Einzelfälle, vielmehr kann bewiesen werden, dass dieser Agent **ausschließlich falsche** Versicherungen abgeschlossen hat.

Riskante Deckungsprozesse (5)



Weitere Detailinformationen

Der Versicherungsagent S. befand sich zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse bereits im Ruhestand und hatte keine aufrechte Gewerbeberechtigung.

Agent S. reichte seine Anträge über einen anderen Donau-Agenten B. ein.

Agent B. zahlte an den Agenten S. Provisionen aus, offenbar ohne eine steuerliche Mitteilung (§ 109a EStG) abzugeben.

Grundsatz: Der Versicherer muss sich das Fehlverhalten (Unwissenheit, Unfähigkeit, etc.) seines Agenten anrechnen lassen!

Das alleinige Verschulden an der Unterversicherung sollte daher den Agenten – in letzter Konsequenz also den Versicherer – treffen.

Riskante Deckungsprozesse (6)



6. Rechtsschutzversicherung

Zahlreiche Kläger gegen ARAG

Der Schadenverlauf in der Rechtsschutzversicherung war in letzter Zeit katastrophal. Vor allem die Kapitalmarktkrise hat zu einem rapiden Ansteigen des Schadenssatzes geführt. Ob die Schäden richtig, nämlich mit der Rechtsschutzversicherungssumme reserviert wurden, kann nicht beurteilt werden.

Spezialrechtsschutzversicherer sind für deren rigide Liquidierungspraxis bekannt. Auch die Compositversicherer sind nicht viel besser.

Riskante Deckungsprozesse (6)



Die beliebtesten Deckungsablehnungsgründe sind:

- Vorvertraglichkeit
- Spekulationsgeschäft
- Börsengeschäfte
- Bauherrenrisiko
- Obliegenheitsverletzungen

Bei näherer Betrachtung halten diese Ablehnungsgründe jedoch nicht. Dem VN sind jedoch die Hände gebunden. Er hat bereits einmal einen großen Schaden erlitten und daher kein Geld mehr. Er kann sich einen Prozess nicht leisten.

Die EAS finanziert:

- die Erhebungen des Anwaltes
- den Rechtsschutzdeckungsprozess (ist ja auch im Interesse des Prozessfinanzierers)
- den Direktprozess

Riskante Deckungsprozesse (6)



Es ist auch schon vorgekommen, dass die Rechtsschutzversicherung A geklagt wird, dass sie Deckung für einen Rechtsschutzdeckungsprozess gegen den Rechtsschutzversicherer B gewährt, damit der Rechtsschutzversicherer B Deckung für den Direktprozess gewährt.

Rechtsschutzversicherer sind von den Klagen überrascht. Oft ist es ja so, dass die Schadenmeldung durch Vertragsanwälte erstattet wird, Anwälte die gegen den Rechtsschutzversicherer nicht vorgehen können.

In diesem Zusammenhang ist vor Vertragsanwälten zu warnen. Gehen Vertragsanwälte nämlich zu hart gegen die eigene Rechtsschutzversicherung vor, verlieren sie den Vertrag mit der Versicherung.

Die Kanzlei Vogl hat früher in fünf Jahren ein bis zwei Rechtsschutzdeckungsprozesse geführt.

Riskante Deckungsprozesse (6)



Derzeit behängen ca.:

- Deckungsprozesse gegen ARAG für ca. 35 Personen
- 3 Deckungsprozesse gegen Roland
- 3 Deckungsprozesse gegen DAS
- 2 Deckungsprozesse gegen Zürich
- 4 Deckungsprozesse gegen UNIQA
- 5 Deckungsprozesse gegen weitere Rechtsschutzversicherer

Sozusagen ist die Anzahl der Rechtsschutzdeckungsprozesse unermesslich gestiegen. Prozessfinanzierer gewinnen daher immer mehr an Bedeutung, da der Kunde, wengleich gegen Zahlung einer Erfolgsbeteiligung Kostendeckung für den zu führenden Prozess erhält.

Riskante Deckungsprozesse (7)



7. Eishockey

13.09.2010: Mandant erleidet beim Eishockeyspielen eine Schulterverletzung, eine Operation in der Privatklinik Dr. Schenk wurde notwendig.
Operationskosten € 4.944,94.

16.02.2011: Donau lehnt die Erbringung einer Entschädigungsleistung ab -
Klage.

16.02.2011: E-Mail Donau an Makler: Herr ... spielt bei der VEU Feldkirch, dieser Verein spielt in der zweit höchsten Liga. Es ist nicht maßgeblich ob ... als Profi oder als Amateur eingesetzt wird. Wir müssen den Schadenfall ablehnen.

Riskante Deckungsprozesse (7)



02.09.2011: Herausgabeklage gerichtet auf Antrag, etc. (VN will wissen, welche Gliedertaxe gilt.) Vor Einbringung der Klage übermittelt die Donau die Unterlagen.

21.05.2012: Geltendmachung der Invaliditätsentschädigungsleistung.

16.10.2012: Berufungsurteil: Heilbehandlungskosten müssen ersetzt werden.

25.04.2013: Donau teilt mit, EUR 2.975,00 an DI anerkannt und bittet um Rücksendung der Beilage (Abfindungserklärung)

26.04.2013: Klage gegen Donau (Invalidität), Donau zahlt nach Klage Hauptsache und Zinsen.

Riskante Deckungsprozesse (7)



10.06.2013: Ablehnung DAS für Invaliditätsprozess - Deckungsklage gegen DAS.

31.10.2013: Prozessgewinn invaliditätsprozess

31.10.2013: Information an DAS, dass Invalidität ersiegt wurde. DAS führt Rechtsschutzprozess weiter.

24.04.2014: VN verliert überraschend den Deckungsprozess gegen DAS; der Prozess gegen die Donau, welcher bereits gewonnen war, sei aussichtslos gewesen.

20.06.2014: Das LG Feldkirch gibt dem VN recht, VN gewinnt auch den Rechtsschutzdeckungsprozess.

Alternative Prozessfinanzierung (8)

Alternative Prozessfinanzierungen im Vergleich

Informationen

Dr. Hans-Jörg Vogl

Alternative Prozessfinanzierung (8)

Zweck und Aufgabe eines Prozessfinanzierers:

In den mitteleuropäischen Ländern verhält es sich so, dass die unterlegene Partei den eigenen Anwalt, den gegnerischen Anwalt, die Gerichts- und Gutachterkosten zu zahlen hat. Selbst die mittellose Partei bleibt auf den gegnerischen Kosten und gegnerischen Gutachterkosten im Verlustfall sitzen.

Die Prozesskosten sind im Verhältnis zum Streitwert enorm gestiegen. Bei einem Streitwert von etwa € 100.000,00 kann, bzw. muss damit gerechnet werden, dass die Gesamtkosten des Rechtsstreites mehr ausmachen, als der Streitwert. Diese Prozesskosten sind für einen Normalverdiener abschreckend. Oft verzichtet daher ein Anspruchsteller auf die Durchsetzung der Ansprüche.

Prozessfinanzierer leben davon, dass sich Anspruchsteller die Prozesse nicht leisten können. Der Vorteil für den Anspruchsteller ist, dass er zwar weniger erhält, im Unterliegensfall jedoch keine Kosten trägt.

Alternative Prozessfinanzierung (8)

Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass der Prozessfinanzierer auf „gleicher Augenhöhe“ mit dem Schuldner ist. Der Prozessfinanzierer ist in der Regel – bezogen auf den Fall – gleich finanziell ausgestattet, wie der Anspruchsgegner.

Prozessfinanzierer sind in letzter Zeit sehr unter Beschuss geraten. Insbesondere die Versicherungswirtschaft, die Banken, Anlagefonds, etc. wehren sich gegen Prozessfinanzierer. Durch die Prozessfinanzierer ist es erst möglich geworden, diese „Herrschaften“ zur Verantwortung zu ziehen.

Prozessfinanzierern ist es erlaubt, durch Werbung und andere Maßnahmen Anspruchsteller zu akquirieren. Ein solches Verhalten ist Anwälten aufgrund der Richtlinien zur Berufsausübung (RL-BAA) untersagt.

Alternative Prozessfinanzierung (8)

Pactum de quota litis:

Verträge, mit denen sich ein Rechtsfreund einen Teil des Streitwertes an sich löst, sind sittenwidrig.

Dieses Verbot soll dazu führen, dass jemand, welcher sich rechtlich sehr gut auskennt, eine Person, welche sich eben nicht auskennt, „übertölpelt“.

Rechtsanwälten ist es daher verboten, einen Teil der Streitsache an sich zu lösen. Aufgrund der bisherigen Judikatur ist es jedoch Prozessfinanzierern erlaubt, solche Vereinbarungen mit Anspruchstellern zu führen. Es ist daher davon auszugehen, dass Prozessfinanzierungsvereinbarungen – zumindest nach dem Stand der heutigen Judikatur zulässig sind.

Alternative Prozessfinanzierung (8)

Funktion der Prozessfinanzierer im Detail:

Falls keine Rechtsschutzversicherung besteht, werden sämtliche Kosten der Prozessführung übernommen.

Falls eine Rechtsschutzversicherung besteht, empfiehlt sich fallweise der Abschluss einer Prozessfinanzierungsvereinbarung aus folgenden Gründen:

Oft müssen unmittelbar nach dem Schadensfall Vorkehrungen getroffen werden, für welche kein Versicherungsschutz besteht. In der Rechtsschutzversicherung besteht nämlich Versicherungsschutz erst ab dem Verstoß des Gegners.

Gutachten fallen nicht in die Kostenübernahme der Rechtsschutzversicherung

Erhebungsaufwand, welcher außerhalb des Üblichen ist, wird von der Rechtsschutzversicherung nicht bezahlt.

Der Anwalt wird von einer fachkundigen Person, nämlich dem Prozesskostenfinanzierer auf eine ökonomische Vorgangsweise überprüft.

Alternative Prozessfinanzierung (8)

Übersicht über Prozesskostenfinanzierer:

Gesellschaft	Ist die Finanzierung auf bestimmte Rechtsgebiete beschränkt?	Wie hoch muss der Streitwert sein, damit eine Finanzierung in Frage kommt?	Was bekommt der Finanzierer im Erfolgsfall?	Gibt es Angebote für Kunden mit anwaltlichem Erfolgshonorar?	Anmerkungen
Allianz ProzessFinanz GmbH allianz-profi@allianz.com	Keine Einschränkung	Mind. € 100.000,00	20 % der vorgerichtlichen Erträge, 30 % bis € 500.000,00, 20 % ab € 500.000,00	In diesem Fall macht Allianz ProzessFinanz individuelle Angebote.	Allianz ProzessFinanz arbeitet seit Sommer 2002 und ist eine 100%ige Tochter der Allianz Versicherungs AG. Bis Mitte 2008 hat das Unternehmen Fälle mit einem Gesamtstreitwert in Höhe von 350 Millionen Euro finanziert. Allianz ProzessFinanz übernimmt fortlaufend 120 bis 150 Verfahren.

Alternative Prozessfinanzierung (8)

Aurelio Prozessfinanzierung AG & Co. KG office@aurelio-prozessfinanzierung.com	Keine Einschränkung	Mind. € 500.000,00	30 % im Erfolgsfall	Im Augenblick noch nicht. Wenn erforderlich werden besondere Angebote gemacht.	Die Firma Aurelio hat die Geschäftstätigkeit im Jahr 2008 aufgenommen. Die ersten Fälle befinden sich in der Prüfung.
D.A.S. Prozessfinanzierung AG info@das-profi.de	Keine Einschränkung. Besonders häufig finanziert das Unternehmen Streit aus dem Arzthaftungsrecht, dem Architektenhonorarrecht, dem Insolvenz- und Erbrecht.	Mind. € 500.000,00	30 % im Erfolgsfall. 20 % wenn Erlösbetrag höher als € 500.000,00	Verhandlungsspielraum hinsichtlich der Höhe der Erlösbeteiligung	D.A.S. Prozessfinanzierung existiert seit dem Jahr 2000 und ist den Versicherungskonzern Ergo eingebunden. Das Unternehmen hat bislang mehrere hundert Fälle finanziert, derzeit laufen rund 150 Finanzierungen.

Alternative Prozessfinanzierung (8)

<p>Foris AG info@foris.de</p>	<p>Keine Einschränkung</p>	<p>Mind. € 200.000,00, wenn besonders aussichtsreich auch bei niedererem Streitwert</p>	<p>30 % im Erfolgsfall. 20 % wenn Erlösbetrag höher als € 500.000,00</p>	<p>Abhängig vom Risiko sinkt die Erlösbeteilig- ung</p>	<p>Das Unternehmen finanziert seit 1998 Prozesse und hat diese Dienstleistung in Deutschland etabliert.</p>
<p>Juratec AG info@juratec.net</p>	<p>Alle außer Arzthaftungs- recht und Baurecht, Besonders häufig Erbrecht und Maklervertrags recht</p>	<p>Kein Mindestreit- wert oder Mindesterlös, finanziert erfolgsver- sprechende Fälle</p>	<p>25 % im Erfolgsfall. Ab Streitwert von € 100.000,00 kann weniger vereinbart werden.</p>	<p>Wenn Risiko der eigenen Anwaltskosten bereits abgedeckt, verringert sich die Erlösbe- teiligung, um genau diesen Risikoanteil.</p>	<p>Seit 1999 tätig und hat bislang 267 Verfahren finanziert. Finanzierungszusage gibt stets auch schon für die zweite Instanz eines Rechtsstreits. Neben der Prozessfinanzierung kauft die Firma auch Ansprüche vollständig auf.</p>
<p>Preußische Prozessfinan- zierung GmbH info@preussi- sche-prozess- finanzierung. com</p>	<p>Keine Einschränkung, derzeit vor allem Anwalts- haftung</p>	<p>Kein Mindestreit- wert</p>	<p>20 – 30 % im Erfolgsfall, individuell kann weniger vereinbart werden</p>	<p>Diese Frage stellte sich nach eigenen Angaben nicht</p>	<p>Seit 2006 tätig. Das Unternehmen finanziert vor allem Streitfälle mit einem Gegenstandswert bis 20 000 Euro.</p>

Alternative Prozessfinanzierung (8)

ProzessGarant AG info@prozessgarant.de	Keine Einschränkung	Mind. € 25.000,00, keine Finanzierung bei kleinen Verfahren mit hoher Kostenbelastung	37 % ab Streitwert von € 25.000,00, 35% ab € 50.000,00, 33 % ab € 75.000,00 und 30 % ab € 100.000,00	Verhandlungsspielraum hinsichtlich der Höhe der Erlösbeteiligung	Seit Sommer 2004 tätig. Finanziert Prozesse über gesammeltes Geld von Anlegern aus Prozesskostenfonds
Roland Prozessfinanz AG service@roland-prozessfinanz.de	Keine Einschränkung	Mind. € 500.000,00	30 % im Erfolgsfall. 20 % wenn Erlös höher als € 500.000,00	individuelle Angebote	Seit 2001 tätig und gehört zur Unternehmensgruppe Roland, die auch Rechtsschutzversicherungen anbietet.
SLB Verwaltungsgesellschaft mbH baer@slb-prozessfinanz.de	Keine Einschränkung	Mind. € 19.000,00, bei vorprozessualer Einigung 10 % Ermäßigung, geringerer Streitwert bei besonders aussichtsreichen Fällen möglich	25 % im Erfolgsfall, 15 % wenn Erlös höher als €500.000,00, bei vorprozessualer Einigung 10 % Ermäßigung	Diese Frage stellte sich nach eigenen Angaben nicht	Seit 2006 tätig. Das Unternehmen finanziert vor allem Streitfälle mit einem Gegenstandswert bis 20 000 Euro.

Alternative Prozessfinanzierung (8)

SLB Verwaltungs- gesellschaft mbH baer@slb- prozessfinanz. de	Keine Einschränkung	Mind. € 19.000,00, bei vorpro- zessualer Einigung 10 % Ermäßigung, geringerer Streitwert bei besonders aussichtsreich en Fällen möglich	25 % im Erfolgsfall, 15 % wenn Erlös höher als €500.000,00, bei vorprozessualer Einigung 10 % Ermäßigung	individuelle Angebote	Im Jahr 2000 gegründet
Erste Allgemeine Schadenshilfe AG office@schade nshilfe.com	Keine Einschränkung	Mind. € 20.000,00	Individuell, im Regelfall 25 % ohne Rechtsschutzver- sicherung, 15 % mit Rechtsschutzver- sicherung	Ja	Im Jahr 2005 gegründet, Spezialisierung auf Anlagebetrug, Versicherungs- deckungsprozesse

Alternative Prozessfinanzierung (8)

Der Umgang mit den Forderungen, welche der Kunde hat, ist äußerst unterschiedlich. In der Regel müssen die Forderungen jedoch an den Prozessfinanzierer abgetreten werden. Ist dies der Fall, könnte es passieren, dass der Kunde, obwohl er den Prozess gewinnt, bei Konkurs des Prozessfinanzierers mit leeren Händen dasteht.

Praktisch alle Prozessfinanzierer (außer EAS) ziehen vom hereingebrachten Betrag zunächst die Kosten des Rechtsanwaltes, der Gutachter, etc. ab. Erst die Differenz wird aufgeteilt.

Manche Prozessfinanzierer (Advofin, Foris) haben Prozessfinanzierungsvereinbarung, welche überaus lang und sehr schwer verständlich sind.



Präsentation der EAS

- Ziele der EAS, Geschäftsphilosophie
- Bei welchen Ansprüchen erfolgt eine Unterstützung?
- Leistungen der EAS
- Ab welcher Höhe ist das Einschreiten der EAS sinnvoll?
- Welche Konditionen bietet die EAS an?
- Welche Beteiligung für Vermittler ist vorgesehen?

Ziele der EAS

- Unterstützung von Geschädigten und Geschädigtengemeinschaften, d.h. von Personen, die sich einen Prozess (eigene Kosten, Gutachterkosten, Gerichtskosten, gegnerische Kosten) nicht leisten können.
- Übernahme von Fällen mit zahlreichen Geschädigten, wenn es sich für einen Anwalt nicht rentiert, für einen einzelnen Geschädigten (einen einzelnen Fall) einen massiven Erhebungsaufwand zu treiben.
- Beauftragung von Sachverständigen und Anwälten mit entsprechendem Know-How, um eine effizientere Durchsetzung der Ansprüche zu gewährleisten.
- Flexible Gestaltung der Kundenbeziehungen
- Klare, transparente Vertragswerke mit den Geschädigten, bzw. dem Vermittler



Ansprüche, deren Durchsetzung die EAS unterstützt

- Geschädigtengemeinschaften
- Durchsetzung der Rechtsschutzdeckung
- Individualansprüche aus Haftpflicht- und Versicherungsschäden



Leistungen der EAS

- Übernahme sämtlicher Gutachterkosten
- Übernahme sämtlicher eigener und fremder Rechtsanwaltskosten
- Übernahme der Kosten von Expertenmeinungen
- Absprache mit Geschädigten, Koordination der Anwälte



Ab welcher Höhe ist das Einschreiten der EAS sinnvoll?

- Haftpflichtansprüche bei unklarem Anspruchsgrund ab € 30.000,00
- Versicherungsdeckungsansprüche ab einem möglichen strittigen Anspruch von € 20.000,00
- Ausnahmen bestätigen die Regel



Konditionen der EAS

- Die EAS verlangt ein Erfolgshonorar von 15 – 35 %.
- Das Erfolgshonorar hängt von der Anspruchshöhe und den Chancen der Durchsetzbarkeit ab.
- Bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung reduziert sich das Erfolgshonorar.
- Bei besonders aufwändigen Fällen, gelangt eine erfolgsunabhängige Bearbeitungsgebühr zur Vorschreibung.



Vertragsgestaltung

Der Umgang mit den Forderungen, welche der Kunde hat, ist äußerst unterschiedlich. In der Regel müssen die Forderungen jedoch an den Prozessfinanzierer abgetreten werden. Ist dies der Fall, könnte es passieren, dass der Kunde, obwohl er den Prozess gewinnt, bei Konkurs des Prozessfinanzierers mit leeren Händen dasteht.

Praktisch alle Prozessfinanzierer (außer EAS) ziehen vom hereingebrachten Betrag zunächst die Kosten des Rechtsanwaltes, der Gutachter, etc. ab. Erst die Differenz wird aufgeteilt.

Manche Prozessfinanzierer (Advofin, Foris) haben Prozessfinanzierungsvereinbarung, welche überaus lang und sehr schwer verständlich sind.



Erste Allgemeine Schadenshilfe AG

Beispiel einer **ERFOLGSBETEILIGUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen:

Erste Allgemeine Schadenshilfe AG
Vorarlbergerstrasse 37
FL-9486 Schaanwald

und

..... (Anspruchsteller)
nachfolgend kurz: ASt



wie folgt:

1. Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Geltendmachung der Ansprüche des ASt im Zusammenhang mit Ansprüchen gegenüber
2. Die EAS ist in professioneller Weise bei der Unterstützung von Geschädigten bzw. Geschädigtengemeinschaften tätig.

In diesem Zusammenhang trägt die EAS insbes. die Kosten für folgende Leistungen durch Dritte:

- ☞ Sichtung der Unterlagen
- ☞ Auslotung der Prozessaussichten
- ☞ Beauftragung von Rechtsanwälten sowie Sachverständigen
- ☞ Support der beauftragten Anwälte mit entsprechendem Know-how
- ☞ Übernahme sämtlicher Kosten, Auslagen und Gebühren, insbesondere Rechtsanwalts-, Gutachterkosten und sonstiger Honorare, sowohl im vorprozessualen, als auch im Prozessstadium unter der Voraussetzung, dass die EAS der Kostentragung und der Beauftragung von Anwälten bzw. sonstigen Dritten (Sachverständige etc.) **schriftlich** zugestimmt hat.



3. ASt ist verpflichtet, über Weisung der EAS alles daran zu setzen, dass Verfahrenshilfe bewilligt wird.
4. Bei Bestehen einer aufrechten Rechtsschutzversicherung setzt die Zahlungsverpflichtung erst nach Verbrauch der Deckungssumme ein.
5. Für die Leistungen der EAS wird nebst dem Honorar zu Punkt 4. eine einmalige Bearbeitungsgebühr von
€,00
zzgl. allfälliger USt. fällig.
6. Für die Leistungen der EAS wird ein Erfolgshonorar vereinbart. Der ASt sichert der EAS ein Erfolgshonorar von % zu

Das Erfolgshonorar bemisst sich von jenem Betrag, welcher von den in Anspruch genommenen (juristischen) Personen, gewidmet auf Hauptsache samt Zinsen, hereingebracht werden kann.

Mit der vorstehenden Vereinbarung ist das Entgelt der EAS abschließend geregelt.



7. ASt nimmt zur Kenntnis, dass künftig die Dispositionsbefugnis über den Anspruch ausschließlich der EAS zusteht. Vor Abschluss von Vergleichen wird EAS jedoch nach Tunlichkeit das Einvernehmen mit ASt herstellen. Bei Meinungsdivergenzen gilt jedoch die Entscheidung der EAS.

8. ASt versichert, sämtliche Angaben, welche gegenüber dem Rechtsanwalt getätigt wurden, vollständig und wahrheitsgemäß gemacht, sowie nichts verschwiegen zu haben. Im Falle unrichtiger, unvollständiger Information oder Verschweigens von Umständen behält sich EAS das Recht vor, diese Erfolgsbeteiligungsvereinbarung aufzukündigen und bisher erbrachte Leistungen zurückzufordern.



9. Diese Vereinbarung kann von beiden Seiten ohne wichtigen Grund **nicht aufgekündigt werden.**

Dies bedeutet, dass die hier vereinbarte Quote (..... gemäß Punkt 4.) jedenfalls gilt.

10. Es gilt liechtensteinisches Recht ohne Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist das für den Wohnsitz des ASt zuständige Gericht.

Riskante Deckungsprozesse (9)



8. Alternative Prozessfinanzierung

Provisionen für Vermittlung von Fällen

Unfall / U-Bahn Wien, 1,4‰ mit schweren Verletzungen

**Mandant = Klient von
Veits & Wolf – Versicherungsmakler
Bludenz - Feldkirch**

- **U-Bahn-Unfall am 04.09.2009** in Wien mit schweren Verletzungen (Bein- und Fußamputation)
- **Unfallversicherung** bei Merkur (EUR 508.784,00)
- **Rechtsschutzversicherung** über die Eltern bei ARAG (Mandant ist 23 Jahre alt und in Ausbildung)
- **Blutalkoholgehalt** lt. Krankengeschichte: **1,4 Promille**

Riskante Deckungsprozesse (9)



- **Unfallversicherung lehnt Leistung wegen Alkoholausschluss ab**
- **Rechtsschutzversicherung** gewährt keine Deckung weil:
 - 1.) Mandant ist volljährig und selbsterhaltungsfähig
 - 2.) keine Erfolgsaussicht gegen die Unfallversicherung
- **Auftrag an die EAS** mit Erfolgsbeteiligungsvereinbarung über 30%
- **Klage gegen die Unfallversicherung MERKUR**
 - 1. Instanz – **Mandant gewinnt**
 - 2. Instanz – **Mandant gewinnt – Urteil = rechtskräftig**
- **Klage Rechtsschutzversicherung ARAG**
 - 1. Instanz – **Mandant gewinnt**
 - 2. Instanz – **Mandant verliert**
 - 3. Instanz – **Mandant gewinnt beim OGH**

Riskante Deckungsprozesse (9)



➤ **Zuspruch an den Mandanten aus der Unfallversicherung**

➤ Hauptforderung:	€ 436.101,12
➤ Zinsen:	+ € 48.078,66
	<hr/>
➤ Gesamt:	€ 484.179,78
➤ 30% Erfolgsbeteiligung der EAS:	- € 145.253,93
	<hr/>
➤ Der Mandant erhält:	= € 338.925,85
	<hr/> <hr/>

➤ **Vermittlerprovision:**

Basis = Erfolgsbeteiligung der EAS:	€ 145.253,93
davon 25%:	= € 36.313,48
abzüglich 8% Dienstleistungsimport (FL):	- € 2.905,08
	<hr/>
Vermittlerprovision:	= € 33.408,40
	<hr/> <hr/>



Die Versicherungsmakler
STEIERMARK

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**

Dr. Hans-Jörg Vogl
Gerhard Veits